S 2 RJ 888/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 888/00
Datum	15.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 256/02
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15. April 2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1962 geborene KlÃ¤ger beantragte am 08.12.1999 bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.2000 ab. Es lÃ¤gen bei ihm weder die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r Berufs- noch fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤higkeit vor. Vielmehr sei er in der Lage, noch vollschichtig beispielsweise als QualitÃ¤tskontrolleur in der Holzverarbeitung oder in der Ein- oder Ausgangskontrolle erwerbstÃ¤tig zu sein.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 10. August 2000 zurÃ¼ck.

Dagegen haben die RechtsanwÃ¤lte R.D. und Koll. mit Schreiben vom 15.08.2000 Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben. Der Klage war eine vom KlÃ¤ger an die Kanzlei als Fax versandte Vollmacht beigefÃ¼gt. Das Sozialgericht Landshut forderte eine "Originalvollmacht" an, die trotz Mahnung jedoch nicht vorgelegt worden ist.

Das Sozialgericht hat, nachdem es die Kanzlei D. u. Koll. darÃ¼ber informiert hatte, dass die Klage mit Gerichtsbescheid als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen werde soweit die Originalvollmacht nicht bis spÃ¤testens 18.09.2001 vorgelegt worden sei, mit Gerichtsbescheid vom 15.04.2002 die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen, weil eine schriftliche Vollmacht, die eine eigenstÃ¤ndige Prozessvoraussetzung sei, nicht vorgelegt wurde.

Dagegen haben die RechtsanwÃ¤lte D. u.Koll. mit Schreiben vom 24.05.2002 Berufung eingelegt, fÃ¼r die trotz Hinweises und Fristsetzung des Senates ebenso wenig eine Prozessvollmacht vorgelegt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes sowie auf den Inhalt der Berufungsakte Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist unzulÃ¤ssig. Sie war daher zu verwerfen.

GemÃ¤Ã Â§ 73 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Vertretungsvollmacht Prozessvoraussetzung und muss bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung "schriftlich zu den Akten" vorliegen. Andernfalls ist die Berufung unzulÃ¤ssig (vgl. dazu Jens Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG 7. Auflage, Â§ 73 Anm.13, 13a, 13b, 14a und 18).

Die allenfalls fÃ¼r das Verfahren erster Instanz (Klageerhebung) bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤lte D. u.Koll. haben trotz Mahnung und Fristsetzung sowie eines erneuten Hinweises mit der Ladung zum Termin, eine Vollmacht, die zur Einlegung der Berufung ermÃ¤chtigt, nicht eingereicht. Bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren daher die Prozessvoraussetzungen fÃ¼r die Berufung nicht erfÃ¼llt.

Die vom Sozialgericht entschiedene Rechtsfrage, ob die von den RechtsanwÃ¤lten D. u.Koll. beim Sozialgericht eingereichte Prozessvollmacht der gesetzlichen Voraussetzung des Â§ 76 Abs.2 SGG genÃ¼gt hat, kann insoweit dahingestellt bleiben, da diese nach ihrem Wortlaut die RechtsanwÃ¤lte D. u.Koll. jedenfalls nicht zur Einlegung des Rechtsmittels der Berufung bevollmÃ¤chtigt. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts ist die Vollmacht des KlÃ¤gers nur fÃ¼r das Klageverfahren

erteilt und erstreckt sich nicht auf die Befugnis, ein Rechtsmittel einzulegen.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15.04.2002 war daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024